

Statuten der FKB

I. Allgemeines

Art. 1 Form, Sitz, Tätigkeitsgebiet

Die FKB ist ein im Öffentlichkeitsregister eingetragener Verein mit Sitz in Balzers. Das Tätigkeitsgebiet ist das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2 Zweck

Die FKB hat den Zweck, ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfall nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu versichern.

Die FKB kann sich Verbänden anschliessen, Sektionen errichten, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Unterstellung unter das Gesetz

Die FKB unterzieht sich dem Liechtensteinischen Landesgesetz über die Krankenversicherung und den Verordnungen.

II. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der Kasse sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 5 Einberufung

Die Generalversammlung tritt in der Regel am Sitz der Kasse ordentlicherweise bis Ende Juni zusammen.

Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte sowie bei Abänderung der Statuten, unter Angabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen.

Vorbehalten bleibt die Einberufung, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese verlangt.

Die Jahresrechnung mit dem Revisionsstellenbericht müssen zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsichtnahme der Mitglieder bei der Kasse aufgelegt oder den erwachsenen Mitgliedern zugestellt werden. Allfällige Anträge der Mitglieder, welche von der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art. 6 Delegiertenversammlung

Werden für die Mitglieder Agenturen oder Sektionen errichtet, kann die Generalversammlung durch Statutenänderung ihre Rechte einer Delegiertenversammlung übertragen.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

Die handlungsfähigen Mitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Art. 9 Kompetenz der Generalversammlung

Der Generalversammlung liegen ob

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie des Revisionsstellenberichtes

- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- d) Änderung der Statuten
- e) Fusion und Auflösung der Kasse

Art. 10 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen

B. Der Vorstand

Art. 11 Allgemeines

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 12 Rechte der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in der Sitzung des Vorstandes von den zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen. Der Vorstand kann die Vorlegung der Bücher und Akten anordnen.

Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes einverlangen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14 Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 15 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Kasse mit aller Sorgfalt zu leiten. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder anderen Kassenorganen übertragen oder vorbehalten sind. Ausdrücklich ist der Vorstand ermächtigt, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft zu regeln.

Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
- b) die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen, die Mitgliederbeiträge zu bestimmen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen
- c) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und anfalliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen
- d) der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet werden.

Art. 17 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt die Kasse im Verkehr mit Dritten und vor Gericht. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident und ein Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien, an weitere Angestellte der FKB erteilt werden. Der Vorstand kann für die Auszahlung der Versicherungsleistungen über Bankkonto oder Postcheck Einzelunterschrift erteilen.

C. Geschäftsführung

Art. 18 Aufgaben

Die Geschäftsführung leitet die laufenden Geschäfte der Kasse im Rahmen der Gesetze, Statuten und Reglemente sowie der Weisungen des Vorstandes. Sie ist insbesondere für die Aufnahme der Mitglieder, das Inkasso der Mitgliederbeiträge, die Auszahlung der fälligen Versicherungsleistungen, die Buchführung der Kasse und die Korrespondenz zuständig. Die Geschäftsführung steht unter Aufsicht des Vorstandes. Sie hat die Weisungen desselben im Rahmen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu befolgen und zu erfüllen.

Der Vorstand kann der Geschäftsführung zusätzliche Kompetenzen übertragen.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Kasse ist ausgeschlossen. Für diese ist ausschliesslich das Vermögen der Kasse haftbar.

Art. 22 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 23 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Das Vermögen der FKB darf auch im Falle der Auflösung nur zu Zwecken der Krankenversicherung verwendet werden.

Balzers, 30. Juni 2008

D. Revisionsstelle

Art. 19 Aufgaben

Die Generalversammlung bestellt jährlich eine unabhängige Revisionsstelle, die die gesetzlichen Anforderungen und die der Verordnung erfüllt.

Die Revisionsstelle nimmt ihre Aufgaben und Berichterstattungspflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr.

III. Finanzierung

Art. 20 Grundsatz

Die FKB ist verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben finanziell dauernd zu sichern und dazu angemessene Reserven und Rückstellungen, mindestens im gesetzlichen Umfang zu bilden. In Zeiten aussergewöhnlicher Inanspruchnahme steht dem Vorstand das Recht zu, von den Mitgliedern Sonderbeiträge zu erheben.

Art. 21 Betriebsmittel

Die Aufwendungen der Kassen werden finanziert aus:

- a) den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber,
- b) den Kostenbeteiligungen der Versicherten,
- c) den Beiträgen des Staates.